



DIE NIEDERLASSUNG ALS PRIVATARZT

Voraussetzungen und Folgen

Stand: 01.05.2005

Praxis

Für den, der außerhalb von Krankenhäusern bzw. konzessionierten Privatkliniken ambulante ärztliche Leistungen anbieten will, ist die Niederlassung zwingend vorgeschrieben (§ 29 Abs. 2 Heilberufsgesetz NRW und § 17 Berufsordnung). Dies gilt auch für den rein privatärztlich tätigen Arzt.

taktaufnahme zur örtlichen Bauverwaltung. Bezüglich der Ausstattung sind die Vorgaben z. B. der „Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege“ vor allem dann zu beachten, wenn Mitarbeiter/-innen beschäftigt werden. In den „Unfallverhütungsvorschriften VBG 103“ ist u. a. geregelt, dass den Beschäftigten gesonderte für Patienten nicht zugängliche Toiletten zur Verfügung stehen müssen.

Niederlassungsfreiheit/Qualifikation

Zulassungsbeschränkungen existieren bei der Niederlassung als Privatarzt nicht. Es besteht vielmehr Niederlassungsfreiheit. Als fachliche Qualifikation ist die Approbation erforderlich/ausreichend.

Filialbildung

Das Abhalten von Sprechstunden an mehreren Stellen ist neuerdings gestattet. Es ist erlaubt, über den Praxissitz hinaus an zwei weiteren Orten tätig zu sein (vgl. § 17 Berufsordnung). Voraussetzung ist allerdings, dass man Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Patientenversorgung an jedem seiner Tätigkeitsorte trifft.

Praxisschild etc.

Die Niederlassung ist durch ein Praxisschild mit den dafür zulässigen Angaben kenntlich zu machen (vgl. § 17 i. V. m. § 27 Berufsordnung). Die für die Gestaltung des Praxisschildes bestehenden Grundsätze gelten für Briefbögen, Rezeptvordrucke, Stempel, Telefonbucheintragungen etc. gleichermaßen. Anlässlich der Niederlassung sind Zeitungsanzeigen erlaubt. Weitergehende Hinweise enthält die gesonderte Informationsbroschüre „Arzt-Werbung-Öffentlichkeit“.

Die rein privatärztlich ausgerichtete Zweigpraxis ist nicht genehmigungspflichtig. Zeigen Sie aber bitte Ihre weitere Tätigkeit sowohl der Ärztekammer als auch der Kassenärztlichen Vereinigung an.

Räumlichkeiten/Ausstattung

Die Räumlichkeiten müssen baurechtlich zum Betreiben einer Praxis „gewidmet“ sein. Vergessen Sie deshalb nicht die vorherige Kon-

Honorar/Liquidation

Für die Abrechnung privatärztlicher Leistungen ist die „Amtliche Gebührenordnung für Ärzte“ (GOÄ) die Grundlage. Die Sätze der GOÄ dürfen nicht in unlauterer Weise unterschritten werden. Lediglich Verwandten, Kolleginnen und Kollegen, deren Angehörigen und mittellosen Patienten kann das Honorar ganz oder teilweise erlassen werden (vgl. § 12 Berufsordnung).

Notfalldienst

Es besteht die Verpflichtung, am ärztlichen Notfalldienst teilzunehmen (§ 30 Heilberufsgesetz NRW und § 26 Abs. 1 Berufsordnung). Diese Verpflichtung gilt nicht nur für „Vertragsärzte“, sondern auch für den in privater Praxis niedergelassenen Arzt. Die für die Abrechnung der Notfalldienstleistungen erforderlichen Notfallscheine werden Ihnen nach Ihrer Anmeldung bei der Ärztekammer unaufgefordert von der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe zugesandt.

Berufshaftpflicht

Sorgen Sie unbedingt für einen ausreichenden (Berufs-)Haftpflichtversicherungsschutz (vgl. § 21 Berufsordnung).

Anmeldung

Vergessen Sie nicht, die Ärztekammer über Ihre Niederlassung zu informieren.

Weitere Informationen

Ärztekammer Westfalen-Lippe
Gartenstraße 210–214
48147 Münster

Tel. 02 51 929-0 Durchwahl: -2051/-2054/-2056,
Fax: -2099
E-Mail: recht@aeowl.de
Internet: www.aeowl.de

§ 17 – Niederlassung und Ausübung der Praxis

- (1) Die Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit außerhalb von Krankenhäusern einschließlich konzessionierter Privatkliniken ist an die Niederlassung in einer Praxis (Praxissitz) gebunden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen.
- (2) Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, über den Praxissitz hinaus an zwei weiteren Orten ärztlich tätig zu sein. Ärztinnen und Ärzte haben Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung ihrer Patientinnen und Patienten an jedem Ort ihrer Tätigkeiten zu treffen.
- (3) Die Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit im Umherziehen ist berufsrechtswidrig. Zum Zwecke der aufsuchenden medizinischen Gesundheitsversorgung kann die Ärztekammer auf Antrag von der Verpflichtung nach Absatz 1 Ausnahmen gestatten, wenn sichergestellt ist, dass die beruflichen Belange nicht beeinträchtigt werden und die Berufsordnung beachtet wird.
- (4) Der Praxissitz ist durch ein Praxisschild kenntlich zu machen. Ärztinnen und Ärzte haben auf ihrem Praxisschild
 - den Namen,
 - die (Fach-) Arztbezeichnung,
 - die Sprechzeiten sowie
 - ggf. die Zugehörigkeit zu einer Berufsausübungsgemeinschaft gem. § 18 a anzugeben.

Ärztinnen und Ärzte, welche nicht unmittelbar patientenbezogen tätig werden, können von der Ankündigung ihres Praxissitzes durch ein Praxisschild absehen, wenn sie dies der Ärztekammer anzeigen.

- (5) Ort und Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeiten am Praxissitz sowie die Aufnahme weiterer Tätigkeiten und jede Veränderung sind der Ärztekammer unverzüglich mitzuteilen.